

# RS OGH 1999/9/23 2Ob139/98z, 7Ob103/03b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.09.1999

## Norm

ABGB §1489

EG-RL 2000/26/EG - Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie 32000L0026

KFG 1967 §62

Multilaterales Garantieabk 1991 Art1

VerkehrspferschutzG §1 ff

## Rechtssatz

Für die Inanspruchnahme des Verbandes der Versicherungsunternehmungen Österreichs als behandelndes Büro im Sinne dieses Abkommens genügt es schon, daß die Nationalität des am Unfall beteiligten Fahrzeugs und damit dessen gewöhnlicher Standort in einem Vertragsstaat feststeht; auf das Bekanntsein des vollständigen Kennzeichens kommt es für die Frage, ob gegen den Verband schon eine Klage mit Erfolg gerichtet werden kann, nicht an.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 139/98z  
Entscheidungstext OGH 23.09.1999 2 Ob 139/98z
- 7 Ob 103/03b

Entscheidungstext OGH 28.05.2003 7 Ob 103/03b

Vgl auch; Beisatz: Nur wenn der schuldtragende KFZ-Lenker überhaupt nicht und damit auch nicht sein Herkunftsland ermittelt werden kann und somit auch keine Ansprüche aus einer KFZ-Haftpflichtversicherung vom Geschädigten (Verkehrsopfer) erhoben werden können, fände das Verkehrsopfergesetz (BGBI 1977/322 idgF) - allenfalls -Anwendung. (T1); Veröff: SZ 2003/63

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112505

## Dokumentnummer

JJR\_19990923\_OGH0002\_0020OB00139\_98Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)